

Satzung

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Wiehler Kulturgüter"
2. Sitz der Stiftung ist Wiehl

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde in Wiehl.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1 die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen einschließlich der Durchführung von Ausstellungen, die zweckgebundene Vergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Erwerb von Kunstgegenständen, die Stiftung von Kunstpreisen,
 - 3.2 die Förderung der Denkmalpflege gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande NW durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern,
 - 3.3 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel insbesondere an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,-- DM (entspricht 51.129,19 €).
2. Das Stiftungsvermögen erhöht sich ggf. durch Zuwendungen nach Abs. 4 Satz 2. Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 6 ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erhalten.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen sind unmittelbar nach Abs. 3 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 2 bestimmt hat (sog. "Zustiftung").

5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 4 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
6. Kann die Stiftung durch die Mittel nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von max. 5 v.H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen in angemessenem Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
7. Die verfügbaren Mittel nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 6 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5 Vorstand

1. Das einzige Organ der Stiftung ist der Vorstand. Ihm gehören an:
 - a) ein/e Vertreter/in des Vorstandes der Sparkasse Gummersbach,
 - b) ein/e Vertreter/in des Vorstandes der Volksbank Oberberg e.G.,
 - c) der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in der Stadt Wiehl,
 - d) vom Rat der Stadt Wiehl entsandte Vertreter/innen, wobei jede im Rat der Stadt Wiehl vertretene Fraktion entsprechend der Zahl ihrer Funktionsträger (Fraktionsvorsitzende/r, stellvertretende/r Bürgermeister/in) zu berücksichtigen ist
 - e) der/die Geschäftsführer/in.
2. Sachkundige Personen können als Gäste oder ständige Gäste an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Benennung und Einladung erfolgen durch den Vorstand.
3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Wiehl. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder erhält. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet insoweit das Los.
4. Die Amtszeit des Vorstandes stimmt mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Wiehl überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des alten Vorstandes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter aus.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Vorstand. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu entscheiden.
8. Der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von mind. einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er ist zuständig für:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 7, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt,
 - c) die Entscheidung über eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 6,
 - d) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - e) die Bestellung des Geschäftsführers sowie dessen Bevollmächtigung zur Abgabe von Erklärungen,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung der Stiftung.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer ist auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - b) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von drei Monaten

nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Vorstand. Die Jahresrechnung ist abschließend von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Gemeindeprüfungsamt des Oberbergischen Kreises hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 9 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Sollte der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung zur Behandlung des gleichen Beschlussgegenstandes eingeladen werden, so ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

1. Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung der Stiftungssatzung sind dann zulässig, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Für Beschlüsse gem. Abs. 1 ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde, er ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang an die Stadt Wiehl mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Zwecke, der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 11 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 12
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.